**Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 468 „Gerichtsweg/Täubchenweg“**

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

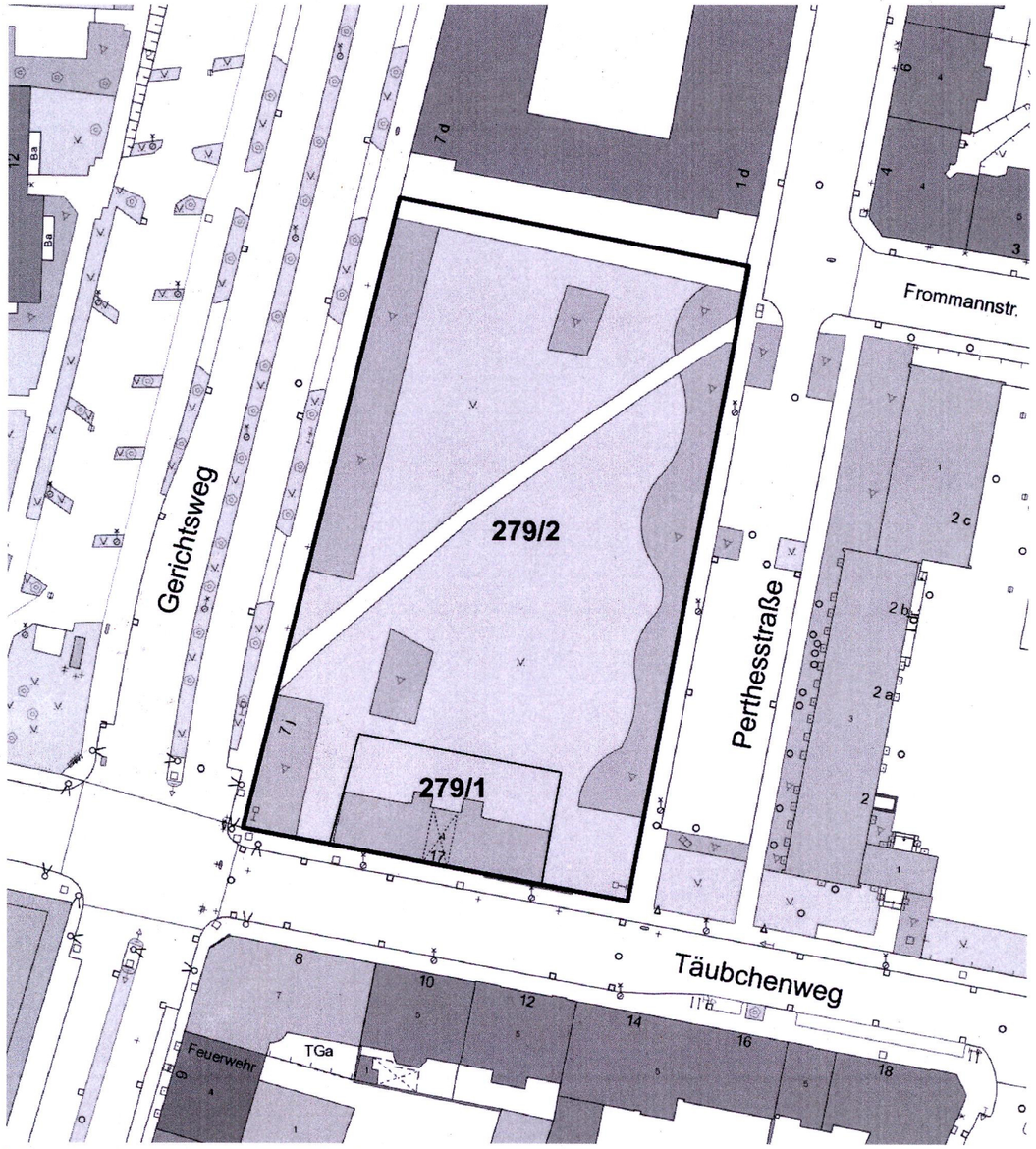


Datengrundlage: Stadtkarte Leipzig (DSK 5), M , Stand: 1 : 1000
Herausgeber: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## § 2 Inhalt der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

## Ausfertigung

Die Ratsversammlung hat diese Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind die §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 21. JUNI 2023

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Stadt Leipzig (Siegel) - Der Oberbürgermeister -

Hinweis:
Die Satzung ist mit Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt Nr. 14/2023 am 08. JULI 2023 in Kraft getreten.

**Stadt Leipzig**

# Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 468 „Gerichtsweg/Täubchenweg“

Stadtbezirk: Reudnitz

Ortsteil: Südost

Grenze des räumlichen Geltungs-bereiches

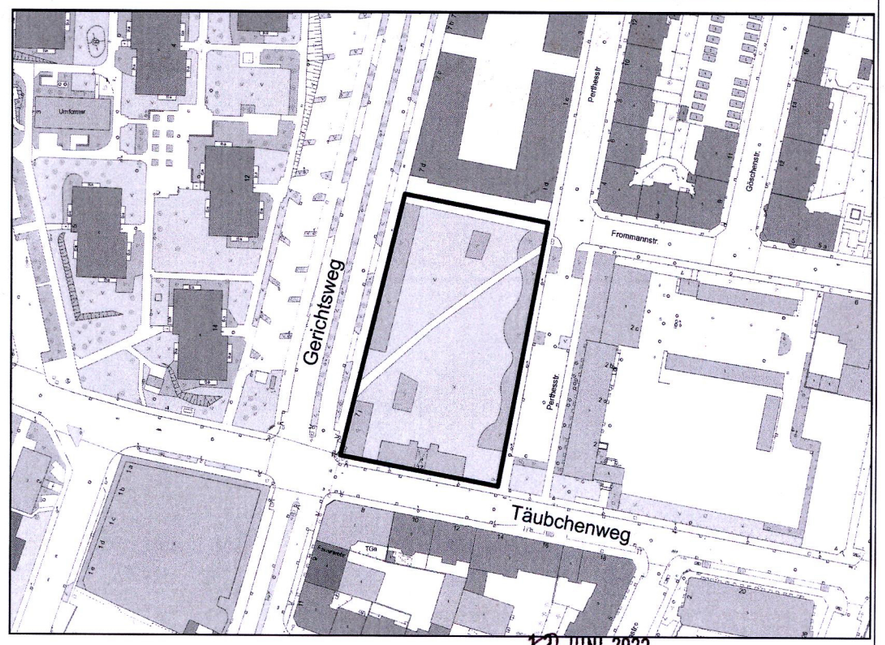


13 JUNI 2023

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Amtsleiterin

02.02.2023